

# Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Bfg.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Bfg.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 54.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 7. Juli.

1916.

## Amtliches.

### Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung.

Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Beschaffung des Bedarfs bleibt auch im Falle der Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverband zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die

Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferungen und Abnahme vor.

§ 5

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränken oder verbieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, können ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einmieten und Einlagern sowie die zur Erhaltung der Kartoffelmengen sonst nötigen Maßnahmen haben unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einmieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen

den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9

Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11 der Bekanntmachung über die Regelung des Ablasses von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) tritt außer Kraft.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichskartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 12

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichskanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über Aenderung der Höchstpreise für Soda.

Vom 26. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchst-

## Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

Als der Rosmershausensche Wagen vor dem Herrenhause hielt, war die Auffahrt wie in einen See verwandelt, durch den eine kleine, wassertriefende Gestalt watete.

Bob brach in ein Freudengeschrei aus, denn er hatte Hasso erkannt. Er verließ die im Geiste schon die gewonnene Chokolade.

„Ich bin zu Fuß hergelaufen“, berichtete Hasso stolz.

Rosmershausen war äußerst ungehalten. „Sobald Du die Tasse heißen Tee getrunken und wieder trockene Sachen auf dem Reibe hast, fahre ich Dich sofort nach Buchenau zurück; Du müßtest sich ja dort zu Tode um Dich ängstigen“, sagte er, während er den bis auf die Haut durchnässten Knaben in die Wagenthele wickelte und in sein Zimmer brachte.

„Ich will nicht wieder nach Buchenau“, erklärte Hasso, „ich will immer bei Euch bleiben.“

Rosmershausen schien diese Absicht wenig zu begnügen. „Du hast Dich doch neulich schon davon überzeugt, daß Dein Onkel nicht nach Deinen Wünschen fragt“, antwortete er. „Dein Onkel ist wahrhaftig nicht der Mann, um mit sich spaßen zu lassen.“

„Und ich lasse mich nicht schlagen, noch dazu vor fremden Menschen.“

Der Gutsherr warf einen sorgenvollen Blick auf das trübselige kleine Gesicht vor sich. „Das gibt noch ein Unglück nach Buchenau“, dachte er seufzend.

Im dem Gutsherrn von Rosmershausen blühte die Erkenntnis auf, daß rücksichtslose Offenheit das sicherste Mittel sein würde, um den Widerstand des Knaben zu brechen. Er schickte seine Jungen hinaus und nahm den unwillkommenen Gast in seinen Arm. „Du sollst es eigentlich erst viel, viel später erfahren“, sagte er, „aber Du bist ja ein tapferer Knabe, der auch jetzt schon eine traurige Wahrheit mutig ertragen wird.“

Hasso sah bang zu dem Sprecher auf. Ihm war seltsam gekommen zumute.

„Na also, rumb heraus, mein Junge“, fuhr Rosmershausen fort. „Du darfst Deinen Onkel nicht ergötzen; denn

Du bist vollständig von ihm abhängig. Deinen Vater hat der Tod vor einem traurigen Schicksal bewahrt. Er stand vor dem Bankrott. Der Pächter, der jetzt auf Hohenegge ist, bewirtschaftet das Gut nicht für Dich, wie wir Dich glauben ließen, sondern für Herrn Schmidt, den Hauptgläubiger Deines Vaters.“

Hasso fuhr mit einem wilden, leidenschaftlichen Schrei empor. „Hohenegge soll nicht mehr mir gehören, mein schönes, herrliches Hohenegge, wo ich so glücklich mit Vati war — das ist nicht möglich; das kann nicht wahr sein!“

„Es ist leider doch wahr“, bestätigte Rosmershausen, „Dein Onkel mußte Herrn Schmidt das Gut lassen, weil er die 50 000 Mark nicht geben konnte, die jeder von Deinem Vater zu fordern hatte. Dein Vater hat zu viel Schulden hinterlassen — Ehrenschulden. Du wirst jetzt noch nicht verstehen, was das heißt. Ich sage Dir deshalb nur, daß Dein Onkel sie alle bezahlt hat, damit keiner ein Recht hätte, schlecht über den Toten zu reden.“

Das Bekenntnis traf Hasso wie ein Hammer Schlag. Ein Schwallen ging durch seine led aufgerichtete Gestalt.

„Um Gotteswillen, der Junge wird ohnmächtig“, rief Frau von Rosmershausen, die mit dem Teegeschirr und einem Anzuge von Bob hereinkam.

Ernstlich beunruhigt folgte sie ihrem Manne, der in sein Zimmer hinübergewandert war, um sich trockene Stiefel anzuziehen, denn er war vor Schreck über Hassos Erscheinen in eine Wasserlache geraten.

Bob und Kurt stellten neugierig die Köpfe herein. „Wir haben den Vater so gebeten, daß er Dich hier läßt“, beteuerte Bob, „aber der Vater tut's nicht.“

„Er meint, wenn Du ohne Deines Onkels Erlaubnis bei uns bleibst, würde der Buchenauer keine Pension mehr für Dich zahlen“, fügte der kleine Kurt erklärend hinzu. „Während wir deshalb auf Deinen Onkel; denn wärest Du bei uns in Pension geblieben,“ fuhr er in seinen Geständnissen fort, „hätten wir alle Tage Eierpreise nach dem Fleisch und Kuchen zum Kaffee essen können.“

„Und mir deshalb wollt Ihr mich hier haben?“ Mit seltsam glanzlosen Augen sah Hasso auf seine Freunde. Er hatte die Empfindung, als ob sich ein Abgrund vor ihm aufstie, in dem alles verankert, was ihm lieb gewesen war.

Der Gutsherr kam zur Fahrt gerüstet. Hasso wandte

ihm sein verstörtes Gesicht zu. „Ist es wahr, daß Onkel Hans Euch Geld dafür gegeben hat, daß ich hier war, und daß Ihr mich jetzt rauswerft, weil Ihr fürchtet, nichts mehr zu bekommen?“

Dem biden Rosmershausen war die Frage äußerst peinlich. „Was habt Ihr geredet?“ herrschte er seine Jungen an, und eine derbe Ohrfeige klatschte auf die Wangen der unvorsichtigen Schwäger.

Seufzend stoben Bob und Kurt davon. Hasso sagte ihnen nicht Adieu. Automatenhaft stieg er in den Wagen, der ihn nach dem verhassten Buchenau zurückbringen sollte. Mit zusammengebissenen Zähnen starrte er in den Regen. Aus dem Nebeldünne tauchten die Kreuze und Tafeln des Hohenegger Kirchhofes auf. „Bringe mich an Vatis Grab und laß mich da, bis ich auch sterbe; dann seid Ihr mich alle los“, rief Hasso plötzlich.

„Faselt nicht solchen Unsinn“, unterbrach Rosmershausen unwirsch den Knaben. „Du bist jetzt noch zu jung, um einsehen zu können, welch großes Unrecht ich an Dir täte, wenn ich es duldete, daß Du Dich mit Deinem Onkel überwirft.“

„Fuhr er in freundlicherem Tone fort. „Einen so reichen Advokat wirst Du so leicht nicht wieder finden, und glaube mir, Kind, er meint es von Herzen gut mit Dir. In seine rauhe Art mußt Du Dich eben schicken. Von ein paar Tageliebchen stirbt man nicht. Darum immer forsch und Kopf oben!“

„Sie bogen in die Allee ein, welche zum Buchenauer Schloß emporführt. Zwischen den sturmgewirbelten Baumgruppen des Parkes huschten Gestalten hin und her; Windlicher leuchteten in dunkle Lauben; erschrockene und lichernde Stimmen berieten sich über das sensationelle Ereignis des Tages.“

In der Halle trat ihnen Marga entgegen. „Du schlechtest Kind“, schalt sie den Nissen. „Seit zwei Stunden ist Dein Onkel bei dem Unwetter im Walde, um Dich zu suchen. Wenn ihm ein Unglück zustieße!“

Rosmershausen legte beglütigend die Hand auf den Arm der fieberhaft erregten Frau. „Um Jhnen Herrn Gemahl ängstigen Sie sich nicht, liebe Baronin“, tröstete er sie; „denn ist gerade recht wohl, wenn ihm der Sturm um die Ohren pfeift, daß ein anderer Mensch nicht mehr atmen könnte! Ich weiß das noch vom siebziger Feldzuge her, den wir als junge Burken zusammen mitgemacht hatten.“

232.20

preise für Soda vom 26. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Kalzinierte Soda (Ammoniakfoda, Leblancfoda, Sodapulver)

1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers . . . 15,00 Mk.

2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm . . . 0,24 Mk., für 1/2 Kilogramm einschl. Verpackung 0,12 Mk.

B. Kristall- und Feinsoda

1. Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

a) Kristallfoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung . . . 8,00 Mk.

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung . . . 9,00 Mk.

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Verpackungen . . . 10,00 Mk.

2. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber

a) Kristallfoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers . . . 10,25 Mk.

b) Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers . . . 11,25 Mk.

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Verpackungen . . . 12,00 Mk.

3. Beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda

für 1 Kilogramm einschl. Verpackung 0,18 Mk., für 1/2 Kilogramm einschl. Verpackung 0,09 Mk.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Reichskanzler

J. A. Frhr. von Stein.

### Bekanntmachung

betreffend die Erntevorschläge im Jahre 1916.

Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Erntevorschläge finden statt:

a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 für Winter- und Sommerweizen, Spelz - Dinkel, Fesen - sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten zur menschlichen Ernährung geeignet;

b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 für Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten;

c) in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben - Runkelrüben, Kohlrüben, (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbsrüben, Stoppelrüben (Turnips) Möhren (Karotten) -.

§ 2

Die Erntevorschläge erfolgen auf Grund der Ernteschätzung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 383) durch Feststellung von Durchschnittserträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erntevorschläge auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.

§ 5

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster I, II, III) einzusenden:

a) für die im § 1 a genannten Früchte bis zum 1. August 1916;

b) für die im § 1 b genannten Früchte bis zum 1. September 1916;

c) für die im § 1 c genannten Früchte bis zum 5. Oktober 1916.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1916 einzusenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1916.

### Betr. Kriegsgefangene in der Landwirtschaft.

Wie bereits im Rundschreiben der Inspektion vom 16. 6. 16. Abt. IV. 10660 Punkt 4 gesagt, sollen die Kriegsgefangenen vom Arbeitgeber, der ihre Arbeitskraft nicht voll ausnützt, in Altermiete zu bestimmten Tageslöhnen an solche Landwirte weitergegeben werden, die keine Arbeitskraft haben.

Die Kriegsgefangenen sind in den meisten Fällen „der Gemeinde“ gestellt, wenn auch auf Grund von Anforderungen einzelner Landwirte.

Da jedoch die Gemeinde und mithin die Gemeindevertretung der Arbeitgeber im rechtlichen Sinne ist, und diese Vertretung wie in Friedenszeiten so in erhöhtem Maße zur jetzigen Zeit allgemeine Interessen der Gemeindeglieder zu fördern hat, so ist sie auch berechtigt und verpflichtet, die Kriegsgefangenen nicht stets nur bei den Arbeitgebern arbeiten zu lassen, welche die Kriegsgefangenen ursprünglich beantragt haben, sondern auch bei anderen Landwirten, deren Verhältnisse es nicht gestatten, daß sie eine volle Arbeitskraft annehmen oder erhalten können.

Es wird ausdrücklich betont, daß die Inspektion auch dagegen nichts einzuwenden haben wird, wenn selbstverständlich unter gleichmäßiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten, den Arbeitgebern von Kriegsgefangenen die letzteren gegebenenfalls zwangsweise genommen und nach Bedarf in der Gemeinde verteilt werden.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager  
XVIII. Armee-korps.

gez.: Augustin,

Generalleutnant und Inspekteur.

Marienberg, den 6. Juli 1916.

Vorstehendes Rundschreiben der Inspektion der Kriegsgefangenenlager 18. Armee-korps wird den Herren Bürgermeistern unter Bezugnahme auf das Ihnen bereits zugegangene Rundschreiben vom 16. vorigen Monats zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Außerdem geht Ihnen noch ein besonderer Abzug des vorstehenden Rundschreibens zu.

Durch die ausdrückliche Feststellung der Inspektion, daß die Gemeinden zur zweckmäßigen Verteilung der Kriegsgefangenen innerhalb ihrer Bemerkungen berechtigt sind, ist die Möglichkeit gegeben, etwaige Streitfälle zwischen Arbeitgebern ohne Inanspruchnahme des Landratsamtes oder der Inspektion zu schlichten. Es muß deshalb erwartet werden, daß die so häufig hier vorgebrachten Klagen wegen ungerechtfertigter Zuweisung bzw. Wegnahme der Gefangenen jetzt verstummen.

Die nach dem Rundschreiben vom 16. Juni ds. Js. formularmäßig zu stellenden Anträge auf Ueberweisung von Gefangenen müssen mir gesammelt bis spätestens zum 25. ds. Mts. vorgelegt werden. Etwa später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Inwieweit die Inspektion jetzt in der Lage sein wird, den gestellten Anträgen zu entsprechen, kann von hier aus nicht übersehen werden. Jedenfalls wird mit der rechtzeitigen Ueberweisung von Gefangenen für die jetzige Heuernte kaum mehr zu rechnen sein, weil, wie es ja auch ganz selbstverständlich ist, den früher gestellten Anträgen zunächst entsprochen werden muß, verfügbare Gefangene aber gegenwärtig, worauf von hier aus schon wiederholt hingewiesen worden ist, nur noch in nicht ausreichender Zahl vorhanden sind.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß entsprechend der Anordnung der Inspektion sämtliche Landwirte, welche bereits Kriegsgefangene beantragt haben, jedoch noch keine zugewiesen erhielten, ihre Anträge auf dem mitgeteilten Formular wiederholen müssen. Auf diesen wiederholten Anträgen muß ausdrücklich vermerkt sein: „Wiederholung des Antrages vom . . .“, damit die ursprüngliche Reihenfolge bei Berücksichtigung der Anträge innegehalten werden kann.

Alle hier noch schwebenden Anträge müssen daher als erledigt betrachtet werden. Eine besondere Antwort erfolgt in keinem Falle.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. L. 1198.

Marienberg, den 3. Juli 1916.

### Terminkalender.

Donnerstag, den 20. ds. Mts. Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 11. Januar 1905, J. Nr. L. 277, betr. Einsendung der weißen Leichenschau-scheine.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. A. 5659.

Marienberg, den 6. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In letzter Zeit gehen mir vielfach Anträge auf Genehmigung von Viehverkäufen in andere Kreise zu, ohne daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen beigelegt sind. Die Zahl des Schlachtviehes, das allwöchentlich von dem Kreise aufzubringen ist, ist festgesetzt und muß, wenn irgend möglich, geliefert werden. Ich kann daher Anträge auf Verkäufe von Vieh außerhalb des Kreises nur dann genehmigen, wenn das Tier auch tatsächlich in dem anderen Bezirk zur Zucht verwendet und

nicht angekauft wird, um einige Zeit eingestellt und als Schlachtvieh abgeliefert zu werden.

Als Zuchttiere gelten z. Bt. nur sichtbar trächtige Tiere oder solche, die in Milch stehen, das heißt erst in kurzer Zeit gekalbt haben. Alle anderen Tiere, die in 3 bis 4 Wochen gemäht als Schlachtvieh brauchbar werden, gelten nicht als Zuchttiere.

Zu den Anträgen um Genehmigung von Viehverkäufen und Ausfuhr aus dem Kreise sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bescheinigung des Käufers durch den Bürgermeister seines Wohnortes, daß er das Tier als Zuchtvieh gebraucht,

2. Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbandes, daß die Verwendung des Tieres als Zuchtvieh kontrolliert wird,

3. Bericht des Bürgermeisters des Verkaufsortes über das betr. Tier. Aus dem Berichte muß hervorgehen, daß das Tier tatsächlich ein Zuchtvieh und nicht ein Stück Vieh ist, das nach wenigen Wochen der Schlachtbank anheimfällt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. L. 1177.

Marienberg, den 1. Juli 1916.

### Bekanntmachung.

Die Sammlung von Feldbriefen, Feldpostkarten, Aufzeichnungen und Tagebüchern von Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege ist von ganz besonderer Bedeutung für die vaterländische, besonders die Heeres- und Kriegsgeschichte. Der Kreisbevölkerung empfehle ich daher, alle Stücke der in Frage kommenden Art zu sammeln und durch Vermittlung der Herren Bürgermeister an mich einzureichen. Ich werde dann für die Weiterbeförderung an die eingerichtete Sammelstelle Sorge tragen. In Frage kommen von Feldbriefen und Feldpostkarten lediglich solche, die nicht rein persönliche Inhalts sind, d. h. etwa bloß die Familienverhältnisse des Schreibers betreffen. Sofern die Eigentümer nicht geneigt sind, sich der Urschriften zu entäußern, genügt es, wenn eine (mit Namen, Dienststellung und Truppenteil des Schreibers versehene) Abschrift übersandt wird. Sollten die Briefe usw. Mitteilungen, deren Bekanntwerden dem Schreiber oder dem Empfänger des Schriftstückes oder beiden nicht erwünscht ist, enthalten, würden derartige Stellen von der Abschriftnahme auszuschließen sein.

Der Königliche Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung erlaube ich die Herren Bürgermeister, auch ihrerseits nach Kräften sich der Sammeltätigkeit der bezeichneten Schriftstücke anzunehmen. Die Sammlung würde zweckmäßig nach vorheriger Beratung mit den Herren Pfarrern und Lehrern einzuleiten sein.

Bis zum 1. Oktober d. Js. sehe ich einem Berichte über den Erfolg Ihrer Bemühungen entgegen. Gesammelte Sachen können mir jederzeit übersandt werden.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. L. 1206.

Marienberg, den 3. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Hinweis auf § 36 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes v. 17. Mai 1898 (R.G.-Bl. S. 378) beauftrage ich Sie hiermit, die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen alsbald vorzunehmen und die Listen bis spätestens zum 15. August d. Js. dem zuständigen Kgl. Amtsgericht einzusenden.

Ich verweise Sie hierbei auf die Verfügungen vom 12. Juli 1886 und 4. September 1886 (Nr. 55 bezw. 70 des Kreisblattes) sowie der §§ 31-38 des oben erwähnten Gesetzes und erwarte bei der Wichtigkeit der Angelegenheit, daß die Listen mit größter Sorgfalt aufgestellt werden.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. B. A. 831.

Marienberg, den 3. Juli 1916.

Nach § 653 der Reichsversicherungsordnung ist jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes verpflichtet, diesen zur Ueberweisung an die Berufsgenossenschaft, binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen. Nach einer Eingabe des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften unterbleibt diese Anmeldung in den meisten Fällen, sodaß die Berufsgenossenschaften und ihre Organe in der Regel erst nach Monaten oder Jahren zufällig von den neu entstandenen Betrieben oder von einem Betriebswechsel Kenntnis erhalten. Zur Beseitigung der daraus für die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften entstehenden Unzuträglichkeiten ersuche ich die Herren Bürgermeister gelegentlich der bei Ihnen zu gewerbepolizeilichen oder steuerlichen Zwecken erfolgenden Anmeldungen neuer Gewerbebetriebe den Unternehmer auf die bei dem Königl. Versicherungsamt zu bewirkende Anmeldung für die Berufsgenossenschaft aufmerksam zu machen. Die Anzeige ist doppelt einzureichen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

J. Nr. A. 5096.

Marienberg, den 22. Juni 1916.

### Bekanntmachung.

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß auch im laufenden Jahre wieder Prämien für die Anlage von müßergültigen Düngergärten und Viehhäfen an weniger bemittelte Landwirte gewährt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies in ihren Gemeinden auf geeignete Weise bekannt zu machen und mir die Anträge auf Prämienbewilligung unter Angabe der ungefähren Kosten, welche durch die Anlage der Düngerstätten und Viehställe in jedem Falle entstehen, bis zum 1. Oktober d. J. vorzulegen und dabei gleichzeitig über Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Geschäftsteller eingehend zu berichten.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bedingungen, von deren Erfüllung die Gewährung der Prämien abhängt, sind abgedruckt in der Extrabeilage zum Arrisblatt Nr. 16 von 1898 sowie in Nr. 43 des Kreisblattes von 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

## Der Krieg.

### Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Juli. (W. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Von der Küste bis zum Ancre-Bach abgesehen von kleineren Erkundungsgefechten nur lebhafteste Artillerie- und Minenwerferkämpfe. Die Zahl der in den letzten Tagen auf dem rechten Ancre-Ufer unwundet gefangenen Engländer beträgt 48 Offiziere, 867 Mann.

An der Front zu beiden Seiten der Somme sind seit gestern abend wieder schwere Kämpfe im Gange. Der Feind hat bisher nirgends ernste Vorteile zu erringen vermocht.

Auf dem linken Maasufer verlief der Tag ohne besondere Ereignisse. Auf dem rechten Ufer versuchten die Franzosen erneut mit starken Kräften aber vergeblich gegen unsere Stellungen nordwestlich des Werkes Thiaumont vorzudringen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die kurländische Küste wurde ergebnislos von See her beschossen.

Die gegen die Front der Armeen des Generalfeldmarschalls von Hindenburg gerichteten Unternehmungen des Gegners wurden, besonders beiderseits von Smorgon fortgesetzt.

Deutsche Fliegergeschwader warfen ausgiebig Bomben auf die Bahnanlagen und Truppenansammlungen bei Minsk.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Russen haben ihre Angriffstätigkeit auf der Front von Zirin bis südöstlich von Baranowitsch wieder aufgenommen. In zum Teil sehr hartnäckigen Kämpfen wurden sie abgewiesen oder aus Einbruchsstellen zurückgeworfen. Sie erlitten schwerste Verluste.

Heeresgruppe des Generals von Linz.

Beiderseits von Kostuchnowka (nordwestlich von Tzartorj) und nordwestlich von Kolki sind Kämpfe im Gange. Ueber den Styr westlich von Kolki vorgedrungene russische Abteilungen werden angegriffen.

An vielen Stellen nördlich, westlich und südwestlich von Luck bis in die Gegend von Werben (nordöstlich von Beresteczko) scheiterten alle mit starken Kräften unternommenen Versuche des Feindes, uns die gewonnenen Vorteile wieder zu entreißen.

Die Russen haben, abgesehen von schweren blutigen Verlusten, an Gefangenen 11 Offiziere, 1139 Mann eingebüßt.

Bahnanlagen und Truppenansammlungen in Luck wurden von Fliegern angegriffen.

Armee des Generals Grafen von Bothmer.

Südlich von Barysz hatte der Feind vorübergehend auf schmaler Front in der ersten Linie Fuß gefaßt. Unsere Erfolge südöstlich von Tlumacz wurden erweitert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. Juli. (W. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Von der Küste bis zum Ancre-Bach verstärkte sich teilweise die Artillerietätigkeit; im übrigen keine Veränderung.

Zwischen Ancre-Bach und Somme, sowie südlich derselben wurde weitergekämpft. Geringe Fortschritte der Engländer bei Thiepval wurden durch Gegenstoß ausgeglichen; in einer vorgeschobenen Grabenlinie weiter südlich vermochten sie sich festzusetzen. Die Dorf- und Hem im Somme-Tal wurde von uns geräumt; Sclon-en-Santerre nahmen die Franzosen; um Estrées steht das Gefecht. Französische Gasangriffe verpufften ohne Erfolg. Im Gebiet der Aisne versuchte der Feind vergeblich einen Angriff in schmaler Front südlich von Aille-aux-Bois, der ihm ernste Verluste kostete.

Vlinks der Maas fanden kleine für uns günstige Infanteriegefechte statt; rechts des Flusses wurden feindliche Vorstöße im Walde südwestlich der Feste Baur zum Zurückgewiesen, wie gestern am frühesten Morgen unternommene Wiedereroberungsversuche an der hohen Batterie von Damloup. — In den Kämpfen in Gegend des Werkes Thiaumont haben wir vor-  
wiegend 274 Gefangene gemacht.

Bei Chazelles (östlich von Lunéville) kehrte eine deutsche Erkundungsabteilung mit 31 Gefangenen und reichlicher Beute in ihre Stellung zurück.

Südwestlich Cambrai griff heute morgen ein feindlicher Flieger aus geringer Höhe durch Bombenwurf einen haltenden Lazarettzug an; 6 Verwundete wurden getötet.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg Südöstlich von Riga, sowie an vielen Stellen der Front zwischen Postaw und Wischnew, sind weitere russische Teilangriffe erfolgt und abgewiesen: südöstlich von Riga wurden im Gegenstoß fünfzig Mann gefangen genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Kampf, der besonders in der Gegend östlich von Boroditschje und südlich von Darowo sehr heftig war, ist überall zu unseren Gunsten entschieden. Die Verluste der Russen sind wieder sehr erheblich.

Heeresgruppe des Generals von Linz.

Die Gefechte bei Kostuchnowka und in Gegend von Kolki sind noch nicht zum Stillstand gekommen.

Armee des Generals Grafen von Bothmer.

Im Frontabschnitt von Barysz ist die Verteidigung nach Abwehr feindlicher Angriffe teilweise in den Roterup-Abchnitt verlegt worden.

Oftmals brach sich der russische Ansturm in den deutschen Linien beiderseits von Chocimierz (südöstlich von Tlumacz).

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Neue Taten unserer Tauchbote.

Berlin, 5. Juli. (W. I. B. Amtlich.) Am 4. Juli hat ein unserer Unterseeboote in der südlichen Nordsee einen feindlichen Unterseebootzerstörer versenkt. „S. M. Unterseeboot 35“, daß ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers an Seine Majestät den König von Spanien und Arzneimittel für die in Spanien internierten Deutschen nach Cartagena brachte, ist nach erfolgreicher Lösung seiner Aufgabe zurückgekehrt. Das Boot versenkte auf seiner Fahrt u. a. den bewaffneten französischen Dampfer „Gerauld“ und erbeutete ein Geschütz. Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Ein Kaiser-Telegramm an die Kronprinzessin.

Boppot, 5. Juli. Aus Anlaß des 10jährigen Geburtstages des Prinzen Wilhelm, welcher gestern zum Leutnant im 1. Garderegiment zu Fuß ernannt wurde, haben Seine Majestät der Kaiser an die Frau Kronprinzessin folgendes Telegramm gerichtet: „Mit herzlichsten Glück- und Segenswünschen zu Wilhelms 10. Geburtstage gedenke ich Eurer heute. Auch für mich ist dieser Tag, an dem mein ältester Enkel in die Reihen meiner geliebten und tapferen Armee eintritt, von ganz besonderer Bedeutung. Wilhelm.“ (W. I. B.)

Griechenland und die Entente.

Bern, 6. Juli. Eine Meldung des „Secolo“ aus Athen besagt, daß die Zentralkommission der Alliierten mit dem Sitz in Janina und Unterabteilungen in Argynrokaströ, Korintha und Premeti unter Beteiligung griechischer Beamter die Verteilung von Lebensmitteln überwache. Diese von den Alliierten getroffene Anordnung verurteilt das Gerücht von einer abschließlichen Besetzung des Epirus durch die Ententemächte.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 7. Juli. Die Verordnung über den Verkehr mit Obstfrüchten und daraus gewonnenen Produkten wird in nächster Nummer veröffentlicht. Nach derselben sind die aus Raps, Rüben, Fenchel, Radiesen, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dill, Mohr, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Obstfrüchte) an den Kriegsausgleich für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin G. m. b. H. zu liefern. Dagegen können die Erzeuger für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft erforderlichen Mengen, jedoch nicht mehr als 30 Kilogramm, zurückbehalten.

Nach dem gestrigen Steigen des Barometers war auf trockenes Wetter zu rechnen, jedoch hat sich in vergangener Nacht wieder Regen eingestellt und heute kann die Sonne den Wolken Schleier nicht durchbrechen. Es wäre zu wünschen, daß bald trockenes Sommerwetter eintreten würde, damit die kaum begonnene Heuernte, welche einen reichen Ertrag verspricht, beendet werden kann.

Vom Oberwesterwald, 30. Juni. Der Stand der Saaten ist ein sehr guter auf dem Oberwesterwald; die Heuernte verspricht sehr reichlich zu werden, was erkennbar ist an der Dichtigkeit und Größe der Gräser. Der Roggen ist auch größtenteils sehr gut und große Mehren versprechen reichliche Mengen der so notwendigen Körner für Brot. Ein Wunsch sei gleich hinzugefügt: hoffentlich werden die Felder nach dem Abreiten durch fleißige Aehrensucher abgesucht, wozu der Landwirt keine Zeit hat. Es werden damit große Mengen Korn für Brot gewonnen. Auch die Hafer- und Kartoffelfelder dahier zeigen ein gutes Wachstum; nur mühen jeht warme Tage für die Erntezeit folgen.

Merkenbach, (Dillkreis.) 5. Juli. Beim Einfahren von Heu stürzte der 68jährige Landwirt Hoffmann vom hochgetürmten Wagen und erlitt einen tödlichen Genicksturz.

Ulfingen, 5. Juli. Um sich in den Besitz von billigem Fleisch zu setzen, drangen zwei hiesige junge Leute in den Stall der Witwe Fritz Schweighöfer ein und schlachteten dort eine frischmelkende Ziege. Den Raub brachten sie in Sicherheit. Die beiden Spitzhunden wurden festgenommen. Die Ziege hatte einer auf dem Speicher versteckt. Sie wurde noch gefunden, doch war das Fleisch infolge der schwülen Witterung nicht mehr genießbar.

## Ratschläge

für die Bekämpfung der Pocken.

(Schluß)

Während in den beiden Jahren 1871 und 1872 in Preußen 124948 Personen und in Bayern 8062 Personen an den Pocken gestorben sind, ist unter dem Einflusse des Impfgesetzes vom 8. April 1874 die Krankheit erheblich zurückgegangen. In dem zehnjährigen Zeitraum von 1896 bis 1905 sind in dem Deutschen Reich im Jahresdurchschnitt 207 Personen an den Pocken erkrankt und 25 gestorben. Mehr als die Hälfte dieser Fälle betraf in den letzten Jahren Ausländer, insbesondere russische landwirtschaftliche Arbeiter, russische Auswanderer und italienische Erntearbeiter. Auch machen sich die Einschleppungen aus den mit Pocken verseuchten Gebieten des Auslandes, besonders in den Grenzkreisen der Ost- und Westgrenze des Reichs, sowie in den Hafenorten bemerkbar. Im übrigen sind es gewisse Berufsarten, die der Ansteckung am meisten ausgesetzt sind. Krankheitspfleger und -pflegerinnen, Desinfektoren, Wäscherinnen, Leichenhauer und Leichenfrauen, Geißler; ferner Personen, die mit der Verarbeitung ausländischer Lumpen und Bettfedern beschäftigt sind, sowie solche, die, wie Eisenbahnkassierer und Wagenwärter, häufig mit ausländischen Reisenden der IV. Wagenklasse in Berührung kommen.

Die Pocken werden augenscheinlich durch einen belebten Krankheitskeim erzeugt, der sehr widerstandsfähig ist und in eingetrocknetem Zustande lange wirksam bleibt. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem Inhalt der Bläschen und Pusteln enthalten. Die Uebertragung auf Gesunde kommt entweder unmittelbar durch den Verkehr mit Kranken oder mittelbar durch Zwischenträger, welchen Pockenkeime anhaften, zustande. Zwischenträger können Gegenstände aller Art sein, wie gebrauchte Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Betten, Polster, Bettfedern, Lumpen, Teppiche, Vorhänge usw., aber auch gesunde Personen, welche mit Kranken in Berührung gekommen sind. Ebenso kann durch die Luft eine Uebertragung auf die Nachbarschaft stattfinden.

Jeder noch so leichte Pockenfall kann die Krankheit in ihrer schwersten Form verbreiten; er bedeutet daher für seine Umgebung eine große Gefahr, weil gerade Leichtkranke mit mehr Menschen in Berührung zu kommen pflegen als Schwerkranke.

Anzeigepflicht. Sobald ein Arzt einen Pockenfall festgestellt hat oder auch nur den Verdacht hegt, daß es sich bei einem Kranken um einen Pockenfall handeln könnte, ist er nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich eine Anzeige zu erstatten. Ein solcher Verdacht ist schon dann gerechtfertigt, wenn bei einem Erwachsenen ein Windpocken ähnliches Krankheitsbild beobachtet wird. Zu Zeiten der Pockengefahr jedoch empfiehlt es sich, alle Fälle von Windpocken als pockenverdächtige Erkrankungen anzusehen und zu melden. Eine Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige hat wiederholt eine rechtzeitige Bekämpfung der Krankheit verhindert und die Entstehung örtlicher Epidemien begünstigt.

Absonderung des Kranken in seiner Wohnung. Nach den bestehenden Vorschriften sind Pockenranke auf das strengste abzusondern. Da sich eine solche Absonderung nur schwer durchführen läßt, sind, solange der Kranke in seiner Behausung verbleibt, Uebertragungen auf Familienmitglieder, Hausgenossen und Nachbarn sehr häufig wahrnehmbar. Vor allen Dingen ist aber eine Verbreitung der Krankheit dann zu befürchten, wenn die Räumlichkeiten eng, die Familie groß und die Geldmittel beschränkt sind. In solchen Fällen hat der Kranke gewöhnlich auch unter mangelhafter Pflege zu leiden und ist der Gefahr einer septischen Sekundärinfektion besonders leicht ausgesetzt.

Absonderung des Kranken im Krankenhaus. Der Arzt sollte daher in allen Fällen seinen Einfluß geltend machen, daß Pockenranke sobald als möglich in ein Krankenhaus übergeführt werden.

Krankenbeförderung. Die Fortschaffung des Kranken soll nicht in einer Droschke, einem Straßenbahnwagen oder in einem anderen öffentlichen Fuhrwerke geschehen, sondern für diesen Zweck ist, wo immer möglich, ein Krankentransportwagen zu benutzen, der sofort nach dem Gebrauche desinfiziert werden muß.

Jeder Aufenthaltswechsel des Kranken ist bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Verhalten in verdächtigen Fällen. Bei pockenverdächtigen Fällen sind in jeder Hinsicht dieselben Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen wie bei ausgesprochenen Pockenfällen.

Wartung und Pflege. Das Krankenzimmer soll, wenn irgend möglich, von allen Seiten zugänglich sein. Das Krankenzimmer ist mehrmals gut und so zu lüften, daß der Kranke vor Zug geschützt bleibt. Der Fußboden ist täglich mit einer desinfizierenden Flüssigkeit feucht aufzuwaschen.

Jeder bei der Pflege Pockenkranker Beteiligte sollte sich vor Uebernahme der Pflege neu impfen lassen. Für die mit der Wartung und Pflege des Kranken betrauten Personen empfiehlt es sich, im Krankenzimmer ein wasserdichtes Ueberkleid zu tragen. Vor jedem Verlassen des Krankenzimmers ist das Ueberkleid abzulegen und sind die Hände zu desinfizieren. Das Pflegepersonal soll sich im Besitze der vom Bundesrat beschlossenen „Gemeinverständlichen Belehrung über die Pockenkrankheit und ihre Verbreitungsweise“ sowie der „Desinfektionsanweisung bei Pocken“ befinden. Das Pflegepersonal hat die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen zu vermeiden.

Die Pfleger von Pockenkranken dürfen die Pflege von anderen Kranken erst dann übernehmen, nachdem sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Desinfektion unterzogen haben.

Auch der Arzt wird die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden, um den Ansteckungsstoff nicht selbst weiter zu tragen. Nach dem Krankenbesuch ist daher jedesmal eine Desinfektion der Hände, des Gesichts, der Bart- und Haupthaare von größter Wichtigkeit.

Desinfektion am Krankenbette. Um den Ansteckungsstoff so frühzeitig zu vernichten, ist es dringend notwendig, daß am Krankenbette fortlaufend eine Desinfektion während der ganzen Dauer der Krankheit stattfindet. Auf die Notwendigkeit dieser Maßregel und auf die Art ihrer Ausführung sollte der behandelnde Arzt die Familie und das Pflegepersonal immer wieder von neuem hinweisen. Dabei sind vom Beginne der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit angenommen ist, daß sie mit dem Krankheitskeime behaftet sind, fortlaufend zu desinfizieren. Hierbei kommen hauptsächlich in Betracht: die Hautabgänge (Schorfe) und Ausscheidungen (Stuhl, Harn, Auswurf), die Verbandstoffe, die Lappchen, die zur Reinigung von Mund und Nase verwendet worden sind, die Leib- und Bettwäsche, das Ess- und Trinkgeschir, das Wasch- und Badewasser sowie die Badewanne. Je mehr während der Dauer der Krankheit für Vernichtung des Ansteckungsstoffs gesorgt wird, um so leichter gestaltet sich die Desinfektion des Krankenzimmers und seines Inhalts nach Ablauf der Krankheit.

Schlafdesinfektion. Sofort nach der Genesung, dem Tode oder nach der Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus sind das Krankenzimmer und die darin befindlichen Gegenstände zu desinfizieren. Dies geschieht zweckmäßig durch einen staatlich geprüften Desinfektor. Die Desinfektionen sind genau nach der „Desinfektionsanweisung bei Pocken“ auszuführen.

Der Genesende ist so lange für seine Umgebung gefährlich, als Krusten und Borken sich noch an seinem Körper befinden. Er soll daher einen häufigen Gebrauch von Bädern und Seifenabwuschungen machen und, bevor er wieder in Verkehr tritt, eine Desinfektion seines Körpers nach ärztlicher Anweisung vor-

nehmen. Als dann ist er mit desinfizierter Wäsche und Kleidung zu versehen.

**Übertragungen in Krankenhäusern.** Bei der großen Ansteckungsfähigkeit der Pocken ist es erklärlich, daß alljährlich in Krankenhäusern Übertragungen sowohl auf das Pflege- und Dienstpersonal, als auch auf Pfleglinge, die dort von einer anderen Krankheit Heilung suchen, beobachtet werden. Es ist daher von größter Bedeutung, daß vom Beginne der ersten verdächtigen Erscheinungen an der Kranke und sein Pflegepersonal von dem Verkehr mit anderen Personen streng abgefordert bleiben, daß die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen gewissenhaft befolgt und daß schon in feuchtfreien Zeiten regelmäßige Wiederimpfungen aller im Krankenhaus beschäftigten Personen (einschließlich des Personals der Apotheke, der Küche und der Waschanstalt) vorgenommen werden. In kleineren Krankenhäusern empfiehlt es sich außerdem, beim Einbringen eines Pockenkranken sofort auch den sämtlichen Pflegenden, sofern es ihr Zustand erlaubt, die Wiederimpfung nahe zu legen.

**Leichen.** Auch von Pockenleichen kann eine Ansteckung ausgehen. Sie sind daher sobald als möglich aus dem Sterbehause in eine Leichenhalle überzuführen, oder falls eine solche nicht vorhanden ist, in einem abgeordneten verschließbaren Räume zu verwahren. Das Waschen der Leichen, ihre Ausstellung in offenem Sarge, Bewirtungen im Sterbehause usw. sind in hohem Grade gefährlich und dadurch unzulässig. Bei der Leichenbestattung sollte ärztlicherseits darauf hingewirkt werden, daß nur solche Leute dabei herangezogen werden, die durch Impfung hinreichend geschützt sind oder die Pocken überstanden haben.

**Schutzpockenimpfung.** Das wirksamste Schutzmittel gegen die Erkrankung an Pocken ist die Impfung. Fast immer bleiben Personen, welche innerhalb der letzten zehn Jahre mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft worden sind, von den Pocken verschont oder werden nur von einer leichten Form dieser Krankheit befallen. Die Gefahr, zu erkranken, ist um so geringer, je früher noch der durch die Impfung erworbene Schutz ist. Für die Angehörigen und Hausgenossen, auch wenn sie schon früher mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft worden sind, kann deshalb die sofortige Impfung nicht dringend genug angeraten werden. Auch sollte jeder Arzt und Medizinstudierende sich selbst durch Wiederholung der Impfung für Pocken unempfindlich machen, damit er jeder Zeit ohne eigene Gefahr an das Krankenbett eines von den Pocken Befallenen treten kann. Ist bereits eine Ansteckung erfolgt, so vermag die Impfung in der Regel

den Ausbruch der Pocken nicht mehr zu verhindern, gewährt aber Aussicht für leichteren Verlauf der Krankheit. Dem Impfszustande des Pflegepersonals soll der Arzt stets seine Aufmerksamkeit widmen. Auch ist es eine wichtige u. dankenswerte Aufgabe der Ärzte, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf den Nutzen der Schutzpockenimpfung hinzuweisen.

## Für die deutschen Kriegs- und Zivil-gefangenen

gingen ein in Marienberg:

Frau Bürgermeister Kehler 5,-, Dekan Heyn 30,-, Wilhelm Willwacher 2,-, Frau Staubesand 50,-, Dr. Engelhardt 20,-, Dr. Erlangen 20,-, Christian Zeiler 0,50, August Steup 5,-, Nopp 0,50, W. Wirbelauer 5,-, W. Schimmelfennig 20,-, Fräulein Papke 5,-, H. Panthel Ww. 3,-, Pfarrer Caesar 20,-, C. Ebner 5,-, R. Steup 5,-, R. Guttsche 3,-, E. Krumm 3,-, Sekretär Schmidt 5,-, Sekretär Stahl 5,-, Sekretär Müller 2,-, Hermann Weber 10,-, Rendant Schütz 20,-, A. Jerger 3,-, W. Denker 2,-, A. Groß 0,50, F. Seiler 0,20, W. Weinbrenner 2,-, Ad. Simon 1,-, E. Häbel 0,50, Rechner Müller 5,-, Preichschardt 3,-, A. Krumm 0,50, L. Jerger 1,-, L. Dörr Ww. 10,-, Frau Schnabelius 10,-, L. Zeiler 0,50, Kahn 1,-, Schwarz 1,-, Frenk 1,-, Ad. Hoffmann 2,-, A. Kölsch 0,50, Hörster 3,-, Diehl 0,50, A. Schneider 0,50, Zeiger 4,-, Strüder 1,-, Direktor Lechler 10,-, Leuchbach 1,-, Frau Dr. Helling und Frau Wolf 5,-, Zugführer Hoffmann 1,-, H. Röhl 3,-, D. Röhl 1,-, L. Häbel 11. 4,-, A. Müller 0,50, Ferd. Fischbach 1,50, Alfred Wegel 1,-, Kranz 1,50, Karl Heinrich Weber 10,-, D. Molsberger 1,-, Wengenroth 1,-, Wüstling 2,-, M. Dörr 2,-, Gust. Schmidt 1,-, L. Sahm 2,-

W. Remy 1,-, Frau Lina Leuchbach 5,-, Frau A. Wegel 3,-, Fräulein Malinowski 5,-, von N. N. 1,50. Zusammen 350,70 Mk.

Herzlichen Dank. Heyn.

## Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Sammelstelle Stefan Heyn.

Es gingen weiter ein:

Von Herrn Schneider-Marienberg . . . 1,- Mk.  
Kirchengemeinde Liebenscheid . . . 10,-  
N. N., Fehlbühnen . . . 10,-

„Herzlichen Dank“.

Jede Gabe nimmt gerne entgegen:

Heyn, Stefan.

## Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Samstag, den 8. Juli.  
Wechselnde Bewölkung, strichweise Regenfälle,  
wenig Wärmeänderung.



In unser Genossenschaftsregister ist heute eingetragen: **Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Sitz der Genossenschaft: **Altstadt**. Gegenstand des Unternehmens: 1. gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs, 2. gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Mitglieder des Vorstandes: **Louis Kuhl, Gustav Leyendecker, Josef Bölkner, Peter Krah, Peter Jäger**, sämtlich in **Altstadt**. a. Statut vom 4. Juni 1916; b. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma nebst Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder durch den Erzähler für den Westerwald in Hachenburg und, falls dieser eingeht, bis die Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt, durch den Reichsanzeiger; c. das erste Geschäftsjahr läuft vom 3. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916; d. die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Mitglieder. Die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschriften beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.

Hachenburg, den 3. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.



## „Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,  
Hachenburg.

Fegemühlen,  
Dreschmaschinen,  
Jauchefässer,  
(Holz und verzinkt.)

Stahlblechkessel  
Emaillierte Kessel

Schrotmühlen  
Kultivatoren  
Rübenschneider

Reibmühlen Stück Mk. 8<sup>50</sup>

Kartoffelkörbe  
in allen Größen.

Sportwagen Leiterwagen.

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.

## Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware  
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

**Kleider- und Blusenstoffe**  
einfarbig, kariert und gestreift.

**Kleider- und Schürzen-Siamosen,**

**Unterrockstoffe,**

**Hemdenbiber und Nessel,**

**Bettzeuge**

in Siamosen, Biber, Katun und Damaste.

**Herren-, Burschen- und Kinder-  
Anzüge**

sowie **Hosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

**Bettbarchente, Bettfedern,  
komplette Betten, Möbel.**

Nur bis 1. August

ist es mir gestattet, einen Teil meiner Waren ohne Bezugschein zu verkaufen.

Ich habe noch in den meisten Artikeln reichlich Vorräte und empfehle mein Lager in

**Herren-, Burschen- und Knaben-  
Bekleidung,**

**Damenkleiderstoffe, Wäsche,  
Bettwaren.**

Spezialität:

**Betten und Möbel.**

Großes Lager in

**Bettfedern und Daunen,  
Bettstellen, Matratzen,  
Möbel.**

**Berth. Seewald & Hachenburg.**

**Stempel**

liefert billigt innerhalb 3 Tagen  
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Bin Käufer sämtlicher beschlagnahmter

**Häute und Felle**

und zahle den höchsten Preis.  
Auch nehme

**Fett**

von gefallenem Vieh an.

August Zitzer, Hachenburg.

## Für Schuhmacher!

**Abfalleder**

und kräftiges

**Oberleder**

für Arbeitsschuhe  
billig, um zu räumen.

Näheres bei

**Gebr. Klassmann,**  
Hachenburg.

Centrifugen

große Sendung  
angekommen.

G. von Saint George,  
Hachenburg.

**Arbeiter und  
Arbeiterinnen**

für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht.

**Gustav Berger & Cie.,**  
Fabrik, Hachenburg.

**Vergrößerungen  
von Photographien**

liefert prompt und billigt  
Carl Bungeroth, Hachenburg.